Zusatzqualifikation

Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung "Zusatzqualifikation Kommunale Versorgungswirtschaft"

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 04. März 2010 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBI. I S. 160), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung "Zusatzqualifikation Kommunale Versorgungswirtschaft"

■ § 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im Ausbildungsberuf Industriekauffrau/
 -mann über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

■ § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - im Ausbildungsberuf Industriekauffrau/-mann ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung kann frühestens ab der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres erfolgen
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Industriekauffrau/-mann.

§ 3 Gliederung der Prüfungen und Prüfungsanforderungen

- Die Prüfung gliedert sich in die schriftliche Prüfung mit den Prüfungsteilen
 - 1. Teil 1: Kommunale Versorgungswirtschaft (technischer Teil)
 - 2. Teil 2: Kommunale Versorgungswirtschaft (rechtlicher Teil) und die mündliche Prüfung
- (2) Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten: 60 Minuten für Teil 1 und 30 Minuten für Teil 2. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung insgesamt nicht ausreichende Leistungen bzw. 50 Punkte erbracht wurden. Hierbei werden gewichtet: Teil 1: Teil 2 = 2: 1.
 - Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

■ § 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn

- (2) die mündliche Prüfung mit ausreichender Leistung bzw. mindestens 50 Punkten abgeschlossen wurde.

■ § 5 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des Gesamtergebnisses der schriftlichen und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung.

■ § 6 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

■ § 7 Inkrafttreten

Die Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 31.05.2010

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

(Bernd Bechtold)

(Prof. Hans-Peter Mengele)